

Dossier zur 2. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg

Allgemeine, wiederkehrende Kritik an der Festlegung von Eignungsgebieten

Verfahrensstand: Abschluss der Abwägung der Stellungnahmen aus der zweiten Beteiligungsstufe

Stand des Dokuments: Mai 2021

Einleitung

Dieses Dossier berücksichtigt wiederkehrende, allgemeine Hinweise und Grundsatzkritik an der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, die von vielen verschiedenen Stellungnehmern vorgebracht wurden. Viele dieser Stellungnahmen fordern eine deutliche Reduzierung der Eignungsgebiete oder stellen die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage. Ferner werden Hinweise z.B. energiepolitischer oder immissionsschutzrechtlicher Art vorgebracht, die nicht Gegenstand des Planungsverbandes sind. Dieses Dossier fasst die häufigsten Argumente zusammen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für ausführliche Argumentationen und weitere Einzelargumente wird ausdrücklich auf die Abwägungsdatenbank mit den vollständigen Stellungnahmetexten verwiesen. Die Stellungnahmen mit konkreten Hinweisen zu einzelnen Gebieten mit Bezug auf konkrete örtliche Gegebenheiten sind in einem separaten Dossier zusammengefasst.

1. Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es wird kritisiert, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen das Landschaftsbild beeinträchtigt werde. Die Anlagen seien unansehnlich und hätten durch die Größe und Sichtbarkeit auch in großer Entfernung sehr weitreichende Auswirkungen, die bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Abwägungsergebnisse:

Die Errichtung von Windenergieanlagen hat immer Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Landschaftsräume von der Errichtung von Windenergieanlagen freigehalten. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Landschaftsschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

2. Auswirkungen von WEA auf die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es wird kritisiert, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft verloren gehen würden. Insbesondere sei die Nutzung von Wegen zum Rad fahren oder spazieren gehen nicht mehr möglich. Außerdem sei durch den Lärm der Windenergieanlagen die erholsame Ruhe in Natur und Landschaft gestört. Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sei daher bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Abwägungsergebnisse:

Windenergieanlagen können die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie werden daher besonders sensible und naturnahe Erholungsräume als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dazu sind insbesondere Naturparks, Biosphärenreservate, Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffers und unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind als Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

3. Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Von den Windenergieanlagen seien unzumutbare Beeinträchtigungen für die Anwohner durch Lärm und Schattenwurf zu befürchten. Damit werde die Gesundheit der Anwohner erheblich gefährdet. Die bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie festgelegten Abstände seien deshalb unzureichend.

Abwägungsergebnisse:

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können insbesondere Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung hervorgerufen werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von 800 m festgelegt. Die Abstandspuffer setzen sich jeweils aus einem harten und einem weichen Ausschlusskriterium zusammen. Es ist davon auszugehen, dass damit eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt wird. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

4. Beeinträchtigungen durch die Nachtbefeuerung von WEA

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Die blinkenden Lichter der Nachtbefeuerung von Windenergieanlagen seien eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner und würden insbesondere den Schlaf stören.

Abwägungsergebnisse:

Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgesteuerte Befeuerung von Windenergieanlagen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird, bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist nicht erforderlich.

5. Beeinträchtigungen durch Infraschall

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Von den Windenergieanlagen seien unzumutbare Beeinträchtigungen für die Anwohner durch Infraschall zu befürchten. Damit werde die Gesundheit der Anwohner erheblich gefährdet. Die bestehenden Gesetze und Regelwerke würden die Gefahr durch Infraschall nicht hinreichend berücksichtigen. Die bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie festgelegten Abstände seien deshalb unzureichend.

Abwägungsergebnisse:

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall unterhalb des vom Menschen auditiv wahrnehmbaren Frequenzbereiches, also unterhalb von 20 Hertz (Hz). Lediglich bei hohen Schalldrücken ist er auditiv wahrnehmbar. Infraschall entsteht, wenn Luftmassen über große Flächen oder mit viel Energie zur Schwingung gebracht werden. Er kommt überall in der Umgebung vor und kann sowohl natürliche (z.B. Meeresrauschen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Gewitter, starker Wind) als auch künstliche Quellen (wie z.B. Sprengungen, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen (WEA)) haben. Im Nahbereich von WEA können Infraschallpegel, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben, nachgewiesen werden. Allerdings wird der Infraschall bereits in wenigen hundert Metern Entfernung von den natürlichen Geräuschen überdeckt. Verglichen mit anderen technischen und natürlichen Quellen ist nach dem heutigen Stand der Wissenschaft davon auszugehen, dass die Infraschallbelastung durch WEA sehr gering ist und unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegt. Bisher gibt es keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über negative gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall unterhalb dieser Wahrnehmungsschwelle. Durch valide wissenschaftliche Studien konnte bisher kein Nachweis darüber erbracht werden, dass der von WEA ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat. Die aktuelle Rechtsprechung und die Genehmigungspraxis zu Infraschalleinwirkungen orientieren sich an gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Mit der Festlegung eines

Abstandspuffers von 1.000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten bzw. eines Abstandspuffers von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird auch die zukünftige technische Entwicklung der anlagentypabhängigen technischen Faktoren ausreichend berücksichtigt. Ferner wird dadurch dem Schutz der Menschen vor erheblichen Belastungen durch Schallimmissionen Rechnung getragen. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und der Anlagentypen sowie der technisch-baulichen Details erfolgen. Dies ist Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

6. Beeinträchtigung durch eine lokale Häufung von WEA

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Bestimmte Teile der Planungsregion seien durch eine zu hohe Zahl vorhandener und geplanter Windparks übermäßig stark von den Folgen der Windenergienutzung betroffen. Eine Häufung von Windparks sei daher zu vermeiden.

Abwägungsergebnisse:

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind insbesondere die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten ist Ergebnis der Umsetzung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes unter Anwendung harter und weicher Ausschluss- sowie Restriktionskriterien.

7. Wertverlust von Immobilien

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Die Errichtung von Windenergieanlagen habe erhebliche Auswirkungen auf den Wert von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilien. Teilweise wird gefordert, die Eigentümer bei Wertverlusten zu entschädigen.

Abwägungsergebnisse:

Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht kein Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben (vgl. BVerG, Beschl. V. 09.11.1995 - 4 NB 17/94 -, NVwZ

1995, 895, 896, juris Rn. 13; OVG Greifswald, Urt. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12 - juris Rn. 36; OVG Greifswald, Beschl. v. 26.06.2019 - 3 KM 83/17). Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber daher nicht vorgesehen.

8. Sicherheitsbedenken insbesondere im Hinblick auf Brandschutz, Havariesicherheit und Eiswurf

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Von Windenergieanlagen gingen Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus. Insbesondere seien die Anlagen nicht hinreichend vor Bränden geschützt und etwaige Brände könnten nicht ausreichend gelöscht werden. Außerdem bestehe dadurch die Gefahr von Waldbränden. Darüber hinaus seien die Anlagen nicht hinreichend vor Havarien geschützt, durch die erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten seien. Durch Eisbildung an den Rotoren bestehe zudem erhebliche Gefahr durch herabfallende Eisbrocken.

Abwägungsergebnisse:

Belange der technischen Anlagensicherheit insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, Eiswurf oder Havariefälle können nur für konkrete Vorhaben mit Kenntnis der Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Die Anlagensicherheit ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

9. Auswirkungen von WEA auf den Artenschutz

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es wird kritisiert, dass Windenergieanlagen erheblichen Auswirkungen auf den Artenschutz haben können. Insbesondere Vögel, Fledermäuse und Insekten seien durch Windenergieanlagen gefährdet. Zum Thema Artenschutz wurden neben pauschaler Kritik auch viele konkrete Hinweise auf örtliche Gegebenheiten gegeben, die in den Dossiers zu den einzelnen Eignungsgebieten zusammengefasst sind.

Abwägungsergebnisse:

Von Windenergieanlagen können erhebliche Tötungsrisiken für geschützte Vogelarten ausgehen und die Lebensräume geschützter Vogelarten können erheblich beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sind daher zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien festgelegt, die dem Vogelschutz dienen. Der Vogelschutz ist insbesondere durch die weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln", "Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats" und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem indirekt eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskrite-

rien sowie Restriktionskriterien, indem naturnahe Landschaftsräume geschützt werden. Die Belange des Artenschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt. Die konkreten Auswirkungen auf geschützte Arten können allerdings erst im Genehmigungsverfahren abschließend beurteilt werden. Dies erfolgt im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationseignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Erst auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen keinen signifikanten Anteil am Insektensterben haben. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Insektenpopulation können zudem auf Ebene der Regionalplanung nicht bewertet werden und sind daher nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie.

10. Beeinträchtigung des Trinkwassers durch WEA

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Die Errichtung von Windenergieanlagen habe erhebliche Auswirkungen auf den Schutz des Trinkwassers bzw. des Grundwassers. Durch die Anlagen könne das Trinkwasser verunreinigt werden bzw. Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden.

Abwägungsergebnisse:

Die im RREP festgelegten Vorranggebiete Trinkwasser werden im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als weiches Ausschlusskriterium definiert. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung angemessen berücksichtigt. Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwasser sind in der Regel

nicht zu erwarten. Mögliche konkrete Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind bei Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -typen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

11. Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch WEA und Erschließungsanlagen

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und die erforderlichen Erschließungsanlagen (Wege, Straßen, Leitungen, Umspannwerke etc...) werde landwirtschaftliche Nutzfläche in erheblichem Maße zerstört. Darüber hinaus müssten insbesondere wertvolle, ertragreiche Böden vor der Windenergienutzung geschützt werden.

Abwägungsergebnisse:

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und den dafür notwendigen Erschließungswegen und -anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Regel nur ein relativ kleiner Teil der Nutzfläche in Anspruch genommen. Auf den nicht bebauten Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig weiterhin möglich. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Eignungsgebiete für Windenergienutzung wird daher als vertretbar bewertet. Der Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen ist außerdem mit dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch bereits angemessen berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.

12. Forderung nach verbindlichen Regelungen zum Rückbau von WEA

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es wird gefordert, verbindliche Regelungen zum zukünftigen Rückbau von Windenergieanlagen in die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie aufzunehmen.

Abwägungsergebnisse:

Die Berücksichtigung des Rückbaus der Anlagen in der Planungsphase ist bereits im Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

13. Auswirkungen auf den Boden insbesondere durch Versiegelung

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen und der zugehörigen Erschließungsanlagen (Straßen, Umspannwerke, etc...) sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden zu erwarten. Aufgrund der Versiegelung durch die großen Fundamente seien die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt.

Abwägungsergebnisse:

Bezüglich des Schutzgutes Boden kommt es zu Bodenabtrag und -verdichtungen, Nutzungsänderungen und Flächenversiegelungen insbesondere im Bereich der Fundamente der Windenergieanlagen und der Zuwegungen sowie bei erforderlicher Kabelverlegung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist dabei u.a. abhängig von der Größe der jeweiligen Windenergieanlagen und vom Anlagentyp. Gemessen an der Größe eines Windparks ist der Anteil der versiegelten Fläche jedoch vergleichsweise gering, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden nicht zu erwarten sind. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden. Gemäß Programmsatz 15 der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ist bereits in der Planungsphase der Rückbau der Anlagen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Rückbauverpflichtung zudem Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Damit sind die Belange des Bodenschutzes bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

14. Auswirkungen von WEA auf den Tourismus

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Die Errichtung von Windenergieanlagen habe negative Auswirkungen auf den Tourismus und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung, da Touristen Regionen mit Windenergieanlagen meiden würden. Touristische Belange sei daher bei der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Abwägungsergebnisse:

Um Beeinträchtigungen in unmittelbarer Nähe touristischer Einrichtungen zu vermeiden, wird analog zu Wohnnutzungen im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie ein 1.000 m Abstandspuffer festgelegt. Darüber hinaus sind Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In Gebieten mit der intensivsten touristischen Nutzung soll damit eine Flächenkonkurrenz zwischen Tourismus und Windenergie vermieden werden, indem insbesondere die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft sowie der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses gesichert werden. Die Belange des Tourismus sind damit im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie angemessen berücksichtigt.

15. Forderung nach größeren Einflussmöglichkeiten der Bürger und der Gemeinden

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es wird gefordert, den Bürgern und den Gemeinden größeren Einfluss auf die Ausweisung von Eignungsgebieten zu geben. Teilweise wird gefordert, Gemeinden ein Vetorecht bei der Festlegung von Eignungsgebieten auf dem Gemeindegebiet zu geben.

Abwägungsergebnisse:

Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPIG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.

16. Kritik an unzureichender Infrastruktur (insbesondere Netze, Speichermöglichkeiten) und wegen fehlendem Bedarf für neue WEA

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es wird gefordert, den Ausbau der Windenergie zu stoppen bzw. zu verlangsamen, bis ausreichende Stromnetz- und Speicherkapazitäten vorhanden sind. Teilweise wird auch der völlige Ausbaustopp gefordert, da Mecklenburg-Vorpommern bereits mehr Strom aus Windenergie produziere, als in Mecklenburg-Vorpommern verbraucht wird. Es bestehe daher kein Bedarf für neue WEA.

Abwägungsergebnisse:

Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten, sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien enthalten und begründet. Darüberhinausgehende allgemeine Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

17. Grundsatzkritik an der Energiewende, dem Ausbau erneuerbarer Energien und der Energiepolitik.

Zusammenfassung der Stellungnahmen:

Es wird generelle Kritik an der Energiewende, am Ausbau der Erneuerbaren Energien und an der allgemeinen Energiepolitik der Landes- und Bundesregierung geübt. Dies schließt auch Kritik an der Privilegierung der Windenergie in § 35 BauGB und am EEG ein.

Abwägungsergebnisse:

Übergeordnete politische Fragen sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung in Westmecklenburg. Die Privilegierung der Windenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist eine bundesgesetzliche Regelung. Eine Aufhebung der Privilegierung durch den Planungsträger oder den Landesgesetzgeber ist daher nicht möglich.